

Bedeutung. Schuldmindern ist z. B., wenn der Täter vom Opfer schikaniert, beleidigt oder mißhandelt wurde oder in einem weitgehend durch andere verursachten Zustand hochgradiger Erregung handelte (ohne Erfüllung des Tatbestandes des § 113 Abs. 1 Ziff. 1 oder 3 StGB).

2. Eine lebenslängliche Freiheitsstrafe wird gemäß § 112 Abs. 1 bzw. Abs. 2 StGB ausgesprochen. Das Urteil des Präsidiums hebt hervor, daß die Kriterien in § 112 Abs. 2 StGB nicht erschöpfend angeführt sind. Sie weisen jedoch auf eine besondere Tatschwere hin, deren Voraussetzungen nur im Ergebnis einer detaillierten, zusammenhängenden Wertung aller objektiven und subjektiven Umstände beurteilt werden können.

Insofern sind die Kriterien des § 112 Abs. 2 StGB eine Orientierung für die Anwendung der lebenslänglichen Freiheitsstrafe. Sie sind jedoch nicht immer zwingend anzuwenden (Kann-Vorschrift).

Kriterien, bei deren Vorliegen eine Anwendung der lebenslänglichen Freiheitsstrafe nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichts ebenfalls in Betracht kommt, werden in der Präsidiumsentscheidung im einzelnen aufgeführt. Das Präsidium setzt sich dabei insbesondere mit der Problematik auseinander, weshalb es der im Kassationsantrag vertretenen Rechtsauffassung zur Verwirklichung des Tatbestandsmerkmals „in besonders brutaler Weise“ (§ 112 Abs. 2 Ziff. 3 StGB) nicht folgt, und legt dar, unter welchen Voraussetzungen davon auszugehen ist, daß ein Mord der Verdeckung einer anderen vorausgegangenen Straftat diene.

In Fortführung der bisherigen Rechtsprechung (vgl. OG, Urteil vom 11. März 1988 — 5 OSB 1 88 — OG-Informationen 1988, Nr. 3, S. 8) wurde festgestellt, daß die Voraussetzungen für den Ausspruch der lebenslänglichen Freiheitsstrafe auch dann gegeben sind, wenn sich ein außerordentlich schweres, von Menschenverachtung geprägtes Verbrechen gegen das Leben aus der zusammenhängenden Wertung aller Tatumstände ergibt, ohne daß bereits einzelne Umstände für sich genommen die Anwendung der strengsten Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erfordern.

3. Mit den Anwendungsvoraussetzungen der lebenslänglichen Freiheitsstrafe bei Tötungsverbrechen eng verbunden ist die richtige Bestimmung des Anwendungsbereichs zeitiger Freiheitsstrafen. Entscheidender Ausgangspunkt für die Bewertung ist, daß der Strafrahmen des § 112 StGB (10 bis 15 Jahre Freiheitsstrafe) für versuchte und vollendete Tötungsverbrechen gilt. Die bisherige Rechtsprechung des Obersten Gerichts zeigt auch hier eine differenzierte Bemessung von zeitigen Freiheitsstrafen.

Im unteren bis mittleren Bereich des Strafrahmens können Freiheitsstrafen ausgesprochen werden, wenn z. B.

— bei hoher objektiver Schädlichkeit der Straftat eine nicht schuldhaft herbeigeführte verminderte Zurechnungsfähigkeit des Täters vorlag;

— die Täter-Opfer-Beziehungen infolge familiärer Konflikte zwischen Ehegatten oder Lebensgefährten stark belastet waren;

— der Beitrag des Gehilfen oder der Anteil eines Mittäters an der Tatbegehung nicht erheblich waren (ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 StGB).

Bei versuchtem Mord gelten die Beurteilung grundsätzlich dieselben Differenzierungskriterien wie bei vollendeter Tötung. Hier sind jedoch darüber hinaus der Grad der Verwirklichung des Versuchs sowie andere eingetretene Folgen und die Gründe für die Nichtvollendung der Tat wesentliche Strafzumessungskriterien.

Einer außergewöhnlichen Strafmilderung (§ 62 Abs. 1 StGB) steht grundsätzlich entgegen, wenn z. B.

— schwere Gesundheitsschäden für längere Zeit oder erhebliche Dauerfolgen eintraten;

— das bei Bewußtsein befindliche Opfer durch Zufügung von Verletzungen intensiv gequält wurde;

— der Tod nur durch eine sofortige medizinische Hilfe abgewendet werden konnte.

Andererseits kann eine außergewöhnliche Strafmilderung vor allem dann in Betracht kommen, wenn z. B.

— der Verwirklichungsgrad und die Tatintensität gering sind oder

— ein untauglicher Versuch vorliegt.

Allein mit Persönlichkeitsumständen, die über die Fähigkeit und Bereitschaft des Täters Aufschluß geben, künftig seiner Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft nachzukommen, kann eine außergewöhnliche Strafmilderung nicht begründet werden.

Dr. GERHARD KÖRNER,  
Vizepräsident des Obersten Gerichts

## СОДЕРЖАНИЕ

K.-X. БОРХЕРТ — Ответственность и правовая обязанность по последовательному преследованию нацистских и военных преступлений 190	
K. A. МОЛЬНАУ — Социалистическое правовое государство (попытка характеристики)	393
Э. ЭЗЕР — Правовое государство — обеспеченность правового порядка — международное право	397
Ф. КУНЦ — Четыре десятилетия правотворчества трудящимися и для трудящихся в области трудового права	403
X. ВЕБЕР — О развитии теории социалистического уголовного права в ГДР	406
Воспоминания о правосудии в период основания ГДР	410
Из других социалистических стран	
Ю. КОЛЕСАР — Новый закон о сельскохозяйственных кооперативах в ЧССР	415
На обсуждение	
В. МОУЛЛЕР У. ЛЕМАНН — Обвинительное заключение прокурора 416	
X. КЕЛЬНЕР — Участие несколько истцов и ответчиков в гражданском процессе	421
Новые правовые предписания	
X. БЕРГ X.-Ю. ДЕРИНГ X. ТАРНИК — Изменение и дополнение Постановления о постройках, возведенных населением	426
Правосудие по трудовому, семейному, гражданскому и уголовному праву	427
Übersetzung: Erika Hoffmann, Berlin	

## CONTENTS

Karl-Heinrich B o r c h e r t : Responsibility and legal duty to consistently prosecute Nazi and war crimes	390
Karl A. M o l l n a u : Socialist State based on the rule of law (A tentative characterization)	393
Edith O e s e r : State under the rule of law—Legal security—International law	397
Frithjof K u n z : Four decades labour legislation by and for the working people	403
Hans W e b e r : On the development of the theory of socialist criminal law in the GDR	406
Reminiscences of the administration of justice at the time of the GDR's foundation	410
<b>From other socialist countries</b>	
Juraj K o l e s ä r : A new law on agricultural cooperatives in Czechoslovakia	415
<b>For discussion</b>	
Wolfgang M u e l l e r / Ulrich L e h m a n n : Prosecutors indictment	416
Horst K e l l n e r : Plurality of persons in civil proceedings	421
<b>New legal provisions</b>	
Hansjoachim B e r g / Hans-Juergen D o e r i n g / Hans T a r n i c k : Amendment of the Ordinance on non-public buildings	426
<b>Jurisdiction in labour law, family, civil and criminal matters</b>	427
Übersetzung: Angela Ballaschk, Berlin	

## Berichtigungen

In NJ 1989, Heft 7, S. 295, ist der dort an zweiter Stelle veröffentlichte Beschluß des Obersten Gerichts vom 28. Februar 1989 mit einem falschen Aktenzeichen erschienen. Es muß in der rechten Spalte, dritte Zeile von oben, richtig heißen: OFR 1 89.

In NJ 1989, Heft 9, muß es in dem Beitrag „Kriminalitätsentwicklung in der BRD 1988“ auf S. 371, re. Sp., in der 3. Zeile nach der Zwischenüberschrift richtig heißen: „um 2,5 Prozent, zu, darunter Raub...“